Statuten

1. Allgemeines

1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen LIMITA, Verein zur Prävention sexueller Ausbeutung, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

1.2. Zweck

Zweck des Vereins ist es, der sexuellen Ausbeutung von Mädchen* und Jungen* vorzubeugen und den Aufbau von Strukturen zu fördern, die es ermöglichen, bereits stattfindende sexuelle Ausbeutung zu beenden.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitgliedschaft

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck durch aktive Mitarbeit oder ideell unterstützen.

2.2. Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils per Ende des laufenden Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand abschliessend.

Die Mitgliedschaft gilt als erloschen, wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag gemäss eingeräumter Zahlungsfrist nicht bezahlt. Das Mitglied wird vorgängig an die ausstehende Zahlung erinnert.

3. Organisation

3.1. Organe / Benennung

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfungsstelle

3.2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

3.2.1. Stimmberechtigung / Stimmmodus

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die Präsident*in den Stichentscheid.

3.2.2. Einladung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder auf Begehren von einem Drittel der Mitglieder einberufen. Anträge sind mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung an

den Vorstand einzureichen. Spätere Anträge bedürfen für die Aufnahme in die Traktandenliste der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

3.2.3. Geschäfte / Aufgaben

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung von Jahresrechnung und Rechnungsbericht
- Genehmigung des Vereinsbudgets
- Erlass des Leitbildes
- Grundzüge der Vereinstätigkeit
- Wählen der übrigen Organe und Entgegennahme von deren Rechenschaftsberichten
- Entscheide über die übrigen Anträge der Traktandenliste
- Abänderung der Statuten
- die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse betreffend Statutenänderungen zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

3.3. Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er konstituiert sich selbst und setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand leitet und koordiniert die Tätigkeit des Vereins im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden oder diesem vorbehalten sind.

Der Vorstand wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine maximale Amtsdauer für ein Vorstandsmitglied.

Der Vorstand entscheidet über die Unterschriftenregelung.

3.4. Rechnungsprüfungsstelle

Die Rechnungsprüfungsstelle ist für die Prüfung der Vereinsrechnung verantwortlich. Sie besteht aus einer Revisionsstelle, die jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Revisionsstelle legt ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor.

3.5. Fachstelle

Der Verein betreibt zur Erfüllung des statutarischen Zwecks die Fachstelle. Die Geschäftsführung nimmt i.d.R. an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

4. Finanzen

4.1. Finanzen

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel durch:

- Jahresbeiträge:
  Einzelmitglieder: Fr. 50.–
  Kollektivmitglieder: Fr. 100.–
- Spenden und Beiträge von Stiftungen
- Öffentliche Mittel
- Honorare und Projektbeiträge
- Eigenleistungen

4.2. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

4.3. Vereinsjahr

Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins geht ein allfälliges Vermögen an eine oder mehrere steuerbefreite Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

5.2. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. Juli 1990 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Zürich, den 8. Juli 1990

Diese Statuten wurden durch die Aktivfrauenversammlung vom 20. April 1993 ersetzt und ergänzt. Sie ersetzen die Fassung vom 8. Juli 1990.

Diese Statuten wurden durch die Aktivfrauenversammlung vom 14. Juni 1994 ersetzt. Sie ersetzen die Fassung vom 20. April 1993.

Diese Statuten wurden durch die Aktivfrauenversammlung vom 15. April 1998 geändert und ergänzt. Sie ersetzen die Fassung vom 14. Juni 1994.

Diese Statuten wurden an der Aktivfrauenversammlung vom 11. April 2006 geändert und ergänzt. Sie ersetzt die Fassung vom 15. April 1998.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. November 2008 geändert und ergänzt. Sie ersetzen die Fassung vom 11. April 2006.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. April 2011 geändert und ergänzt. Sie ersetzen die Fassung vom 13. November 2008.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2020 geändert und ergänzt. Sie ersetzen die Fassung vom 13. April 2011.